

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Leschewitz (LINKE)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. August 2026)

zum Thema:

Wildnisfonds

und **Antwort** vom 15. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Franziska Leschewitz (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27059
vom 27. August 2026
über Wildnisfonds

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Strebt der Senat an, in Berlin Wildnisgebiete mit mindestens 500 Hektar bzw. mindestens 1000 Hektar Größe auszuweisen, so dass perspektivisch ein großes, unzerschnittenes Wildnisgebiet entstehen kann?

Antwort zu 1:

Der Senat teilt das Anliegen, den Anteil von Waldflächen mit eigendynamischer Entwicklung in Berlin dauerhaft zu erhalten. Die Ausweisung großflächiger Wildnisgebiete im Sinne der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) mit mindestens 500 Hektar bzw. mindestens 1.000 Hektar wird dabei jedoch nicht angestrebt, weil sie in Berlin weder förderrechtlich noch fachlich darstellbar ist.

Förderrechtlich ist maßgeblich, dass der Wildnisfonds des Bundes für Berlin keine Fördermöglichkeit eröffnet. Nach den offiziellen Hinweisen zu Nummer 2.2 der Förderrichtlinie kann ein finanzieller Ausgleich für einen dauerhaften Nutzungsverzicht auf Flächen in Landeseigentum nur dann Gegenstand der Förderung sein, „wenn in dem betroffenen Land zum Zeitpunkt des Antrags mehr als 1 % der Landesfläche als Wildnisgebiete im Sinne der NBS gesichert ist“. Entsprechend müsste Berlin bei einer Landesfläche von rund 891 km² bereits mehr als rund 891 Hektar unentgeltlich und dauerhaft rechtssicher als NBS-Wildnisgebiete gesichert haben, bevor überhaupt ein Antrag in Betracht käme. Diese Vorbedingung ist gegenwärtig nicht erfüllt und ist auch künftig kaum erfüllbar. Wildnisgebiete sind gem. der

Definition des Bundesamtes für Naturschutz großflächige, naturbelassene und nutzungsfreie Gebiete, in den natürliche Prozesse völlig ungestört und ohne menschliche Eingriffe ablaufen können. Nach fachlicher Einschätzung des Bundesamtes für Naturschutz wird das entsprechende Potenzial für das Land Berlin insgesamt auf unter 0,7 % der Landesfläche eingeschätzt (Rosenthal, G. et al. (2015). Umsetzung des 2 % - Ziels für Wildnisgebiete aus der Nationalen Biodiversitätsstrategie. BfN-Skripten 422, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn - Bad Godesberg). Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und der Förderträger Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH (ZUG) teilen diese Einschätzung.

Fachlich kommt hinzu, dass die in der Frage genannten Flächengrößen nicht für sich stehen, sondern Teil eines Kriterienbündels des Bundes sind. Großflächige Wildnisgebiete im Sinne der NBS sollen vorzugsweise eine Größe von mindestens 1.000 Hektar aufweisen; dies gilt insbesondere für Waldlebensräume. Eine Mindestgröße von 500 Hektar genügt nur in flussbegleitenden Auwäldern, Mooren und an Küsten, Waldflächen zwischen 500 und 1.000 Hektar nur bei besonderen naturräumlichen, eigentumsrechtlichen oder schutzgebietsspezifischen Gründen. Unabhängig von der Größe müssen die Flächen kompakt zusammenhängen, einen Mindestabstand von 250 Metern zu Zerschneidungselementen einhalten und dauerhaft frei von Landnutzung und klassischer Naturschutzpflege bleiben; vorhandene Infrastruktur ist grundsätzlich zurückzubauen. Der gesamte Berliner Wald ist demgegenüber kraft Gesetzes Schutz- und Erholungswald (§ 10 LWaldG in Verbindung mit §§ 12 und 13 BWaldG). Ein großes, unzerschnittenes Wildnisgebiet würde den Rückbau von Infrastruktur und eine erhebliche Einschränkung der Erholungsnutzung voraussetzen und wäre mit der genannten gesetzlichen Zweckbindung als Schutz- und Erholungswald nicht zu vereinbaren.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, dass in Berlin ein Gebiet mit mindestens 500 Hektar, nämlich der Grunewald und in Brandenburg im Bereich der Berliner Forsten zwei weitere Gebiete als Wildnisgebiete ausgewiesen werden könnten?

Antwort zu 2:

Die großen zusammenhängenden Waldflächen im Land Berlin sowie die Berlineigenen Waldflächen im Land Brandenburg sind dem Senat bekannt. Alle Flächen wurden und werden im Rahmen laufender Prüfungen mitbetrachtet.

Maßgeblich für die Bilanzierung im Sinne der NBS ist, in welchem Bundesland eine Fläche liegt, nicht wem sie gehört. Die im Land Brandenburg gelegenen Berlineigenen Flächen würden daher dem Wildnisanteil des Landes Brandenburg zugerechnet, nicht dem Berlins.

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits dargelegt ist eine Antragstellung auf Förderung im Rahmen des Wildnisfonds innerhalb des Landes Berlin nicht möglich (fehlende Ausweisung von 1 Prozent der Landesfläche als bestehende Wildnisfläche entsprechend der Förderrichtlinie).

Unabhängig davon erfüllt auch der Grunewald die Qualitätskriterien nicht.

Bereits die in der Frage genannte Schwelle von 500 Hektar ist nicht einschlägig: Sie gilt nach den Kriterien des Bundes nur für flussbegleitende Auwälder, Moore und Küsten. Der Grunewald ist keiner dieser Kategorien zuzuordnen, so dass für ihn die allgemeine, deutlich höhere Schwelle von vorzugsweise mindestens 1.000 Hektar zusammenhängender Fläche gilt. Auch wird der Grunewald durch die Bundesautobahn A 115, eine Bahntrasse sowie klassifizierte Straßen zerschnitten und grenzt auf weiten Strecken unmittelbar an Wohngebiete an. Entsprechend dem hierfür maßgeblichen Mindestabstand für Wildnisflächen von 250 Metern zu solchen Zerschneidungs- und Siedlungselementen verringert sich die verbleibende zusammenhängende Kulisse bei räumlicher Prüfung erheblich. Hinzu kommt, dass Gebäude und Einrichtungen der Erholungsnutzung in Wildnisgebieten nicht zulässig sind und ausgegrenzt oder zurückgebaut werden müssten.

Zur Nachvollziehbarkeit der Bewertung wird auf die maßgeblichen und weiterhin gültigen Referenzen verwiesen: die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030, die Qualitätskriterien für Wildnisgebiete des BfN, die BfN-Schriften 422 sowie das Informationsangebot der KlimaWildnisZentrale.

Frage 3:

Die Bundesregierung hat den Wildnisfonds eingerichtet. Förderberechtigt sind Verbände, Vereinigungen, Kommunen¹: Inwieweit ist es rechtlich möglich, dass das Land Berlin mit den Berliner Forsten einen finanziellen Ausgleich für den dauerhaften Verzicht auf wirtschaftliche Nutzungen aus dem Wildnisfonds der Bundesregierung in Anspruch nehmen kann?

Antwort zu 3:

Nach der geltenden Förderrichtlinie ist dies nicht möglich. Entscheidend ist die Vorbedingung des Bundes: Ein finanzieller Ausgleich für einen dauerhaften Nutzungsverzicht auf Flächen in Landeseigentum kann nur dann Gegenstand der Förderung sein, wenn im betroffenen Land zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als 1 Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete im Sinne der NBS gesichert ist. Für Berlin entspricht dies mehr als rund 891 Hektar, die unentgeltlich, dauerhaft und rechtssicher gesichert sein und die vollen Qualitätskriterien erfüllen müssten.

Diese Vorbedingung ist nicht erfüllt und nach fachlicher Einschätzung auch nicht herstellbar. Das BMUKN und die ZUG gGmbH haben diese Bewertung im Abstimmungsgespräch mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt am 13.08.2026 geteilt und übereinstimmend festgestellt, dass eine Förderung aus dem Wildnisfonds für das Land Berlin nicht in Frage kommt.

¹ <https://www.bundesumweltministerium.de/programm/wildnisfonds>

Frage 4:

Stiftungen und Naturschutzorganisationen können diese Flächen oder das Nutzungsrecht an diesen Flächen mit Mitteln des Wildnisfonds erwerben: Inwieweit ist es rechtlich möglich, dass die Stiftung Naturschutz Berlin Flächen von den Berliner Forsten für die Ausweisung von Wildnisgebieten erwirbt?

Antwort zu 4:

Eine Veräußerung von Waldflächen der Berliner Forsten ist nicht vorgesehen. Haushaltsrechtlich dürfen Vermögensgegenstände nach § 63 Absatz 2 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Der Berliner Wald wird jedoch dauerhaft für die Erholung der Bevölkerung, den Klima-, Immissions- und Bodenschutz, für die Trinkwassergewinnung sowie für den Erhalt der biologischen Vielfalt benötigt. Zusätzlich hat das Land mit dem Konzept zur Transparenten Liegenschaftspolitik die Abkehr vom Vorrang des Verkaufs vollzogen; Grundstücke, die der Daseinsvorsorge dienen, werden im Bestand des Landes gehalten.

Frage 5:

Hat der Senat – und wenn ja, wann – das Förderprogramm geprüft; aus welchen Gründen ist eine Antragsstellung bislang nicht weiterverfolgt worden?

Antwort zu 5:

Ja. Die Förderrichtlinie „Wildnisfonds“ wurde von der zuständigen Fachabteilung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem Regionalbüro natürlicher Klimaschutz fachlich und rechtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte begleitend und unter Einbeziehung der Bundesstellen; nachweisliche Kontakte fanden am 01.10.2025, am 11.06.2026 und am 16.06.2026 sowie im Abstimmungsgespräch am 13.08.2026 statt. Von einer Antragstellung wurde abgesehen, da sie nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht bewilligungsfähig wäre. Tragender Grund ist die nicht erfüllte und für Berlin kaum erfüllbare Vorbedingung, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mehr als 1 Prozent der Landesfläche als Wildnisgebiete im Sinne der NBS gesichert sein muss (s. auch Antwort zu Frage 1). Die Erstellung eines Förderantrags einschließlich Verkehrswertgutachten, Managementkonzepten und GIS-Nachweisen ist mit erheblichem Personal- und Sachaufwand verbunden; ein Verfahren ohne Aussicht auf Bewilligung wäre mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 7 LHO nicht vereinbar. Die Senatsverwaltung konzentriert ihre Prüfung daher auf die Förderrichtlinie „KlimaWildnis“. Dies entspricht zugleich der Empfehlung des BMUKN und der ZUG gGmbH aus dem Abstimmungsgespräch am 13.08.2026.

Die Bewertung wird fortgeschrieben. Sollten die Förderrichtlinie oder die Sicherungslage sich ändern, wird eine Antragstellung erneut geprüft.

Berlin, den 15.09.2026

In Vertretung
Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt